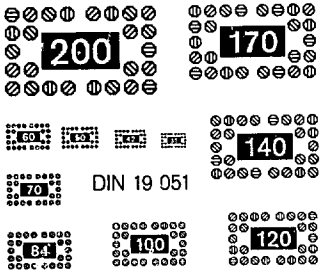

Statut

des

Verbandes der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter Deutschlands

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

Beschlossen in den Tagen vom
14. bis 18. September 1925
in Leipzig

A 96 - 05570

Arbeitsamt 1925
Universität Marburg

Die neuen Unterstützungssätze gültig ab 1. Jan. 1926

Bremen, September 1925

A 96 - 05570

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Archiv

1. Name und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Die Organisation führt den Namen „Verband der Böttcher, Weinküfer, Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen Deutschlands." Der Sitz des Verbandes ist bis auf weiteres Bremen.

2. Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in gewerblicher Beziehung. Der Zweck soll erreicht werden, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, durch:

a) Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung.

b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs in den Zahlstellen durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen.

c) Vornahme statistischer Ermittelungen.

d) Regelung des Herbergswesens und Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise und möglichste Abschaffung aller Akkordarbeit.

e) Regelung der Arbeitszeit, der Sonntags- und Ueberstundenarbeit, der Ferienfrage, der Höhe der Entlohnung durch Abschluß von Kollektivverträgen.

f) Gewährung von Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus gewerblichen und solchen Fragen, die auf das Unfallversicherungs-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz Bezug haben, ergeben.

g) Durch Unterstützung.

1. Bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen.

2. An arbeitslose Mitglieder auf der Reise.

3. An erwerbslose (kranke oder arbeitslose) Mitglieder am Orte.

4. Sterbegeld beim Ableben des Mitgliedes oder dessen Ehehälfte.

5. Umzugskosten an verheiratete Mitglieder, die gezwungen sind, ihren Arbeits- und Wohnort zu wechseln.

6. Unterstützung an erwerbsunfähige invalide Mitglieder.

3. Beitritt.

§ 3.

Dem Verbande können alle in Böttchereien, Faßfabriken, Faßhandlungen, Brauereien, Brennereien, Weinkellereien, Weinhandlungen, chemische und Oelfabriken sowie in gemischtwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Böttcher, Wein-Küfer, deren Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen beitreten, sofern sie den Bestimmungen des Statuts sich unterordnen.

§ 4.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 ℳ; für Jugendliche bis zu 17 Jahren und Frauen 50 ₰.

Vom Beitritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen und geistigen Zustandes einer Beschäftigung nicht nachgehen oder nachgehen können.

§ 5.

Mitglieder, welche im Auslande waren und nachweislich dort der Organisation angehörten, treten, wenn sie sich nach erfolgter Rückkehr innerhalb 4 Wochen zum Uebertritt melden, wieder in ihre vollen Rechte ein.

§ 6.

Kollegen, die aus einer anderen Organisation übertreten, sowie Mitglieder ausländischer Verbände sind von dem Eintrittsgeld befreit, sofern sie ihre Verpflichtungen dem betreffenden Verband gegenüber erfüllt haben und sich innerhalb 8 Wochen zum Uebertritt melden.

Bei Gewährung von Unterstützungen wird die Dauer der Mitgliedschaft nach den gezahlten Wochenbeiträgen berechnet.

4. Beitrag.

§ 7.

Der Beitrag beträgt bei einem Stundenlohn:

bis 25 ₰	30 ₰
von 25 bis 40 ₰	50 ₰
von 41 bis 65 ₰	70 ₰
von 66 bis 85 ₰	90 ₰
über 85 ₰	110 ₰

Bei Akkordarbeit ist der Durchschnittsverdienst als Stundenlohn anzusehen.

Lehrlinge und invalide Mitglieder zahlen 10 ₰ Beitrag pro Woche.

§ 8.

Im Bedarfsfalle steht dem Verbandsvorstand unter Zustimmung des Ausschusses das Recht zu, Extrabeiträge zu erheben. Alle Beiträge werden durch Marken im Mitgliedsbuche quittiert, welche in die betreffenden Rubriken einzukleben sind und zugleich abgestempelt werden, und zwar so, daß der leere Raum und die Marke davon berührt werden.

§ 9.

Die Zahlstellen sind berechtigt, zur Zahlung eines Extrabeitrages neben dem ordentlichen Lokalbeitrage die Mitglieder zu verpflichten. Die Lokal- sowie etwaige Extrabeiträge dürfen von den Zahlstellen nur für die im Statut unter § 2 benannten Zwecke des Verbandes und für Zuschüsse zu den unter § 2 benannten Unterstützungszwecken des Verbandes Verwendung finden. Die Verwendung von lokalen Mitteln zu statutenwidrigen Zwecken ist unstatthaft. Weigern sich Mitglieder, den nach dem Statut zulässigen Lokalbeitrag zu zahlen, dann steht den Ortsverwaltungen das Recht zu, nicht geleistete Lokal- sowie Extrabeiträge von etwaigen Verbandsunterstützungen in Abzug zu bringen.

5. Pflichten der Mitglieder.

§ 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Verbandstagsbeschlüsse bedingten und gerechtfertigten Anordnungen des Verbandsvorstandes, der Gauleiter und Ortsverwaltungen Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist am Beginn der Woche fällig und im voraus zu zahlen.

Mitglieder, die Unterstützung beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sein. Es dürfen also während des Unterstützungsbezuges Beiträge weder erlassen noch gestundet werden.

Die Mitgliedsbücher sind und bleiben Eigentum des Verbandes.

Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen der Verbandstage und dem Statut unterzuordnen.

6. Stundung der Beiträge und Beitragserlaß.

§ 11.

a) Eine Stundung der Beiträge darf in der Regel acht Wochen nicht übersteigen und kann nur bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen auf einen vor Ablauf der achten Restwoche bei der Ortsverwaltung eingereichten Antrag der betreffenden Mitglieder von der Ortsverwaltung gewährt werden. Nur bei außerordentlichen Notfällen ist auf Antrag eine weitere Stundung durch den Verbandsvorstand zulässig.

Die Stundung ist nur dann gültig, wenn sie durch den Ortsvorstand im Mitgliedsbuch bescheinigt und unterstempelt ist.

b) Die restierenden Beiträge werden dem betreffenden Mitglied auf seine Unterstützung im vollen Betrag angerechnet, so daß es nur noch so viel an Uebersiedelungs-, Erwerbslosen- oder Streikunterstützung beziehen kann, als nach Abzug der restierenden Beiträge von der Jahressumme der Unterstützung verbleibt.

Während des Bezuges von Unterstützung irgendwelcher Art dürfen die Beiträge nicht gestundet werden, diese sind von den laufenden Unterstützungen allwöchentlich in Abzug zu bringen.

Beitragsfreie Marken sind nur für Ausgesteuerte und Nichtunterstützungsberechtigte im Falle weiterer Krankheit oder Arbeitslosigkeit zu kleben.

Die Freimarken sind nur von den Bevollmächtigten einzukleben. Eine Anrechnung der nicht gezahlten Beiträge erfolgt jedoch nur bei vollständiger Nachzahlung.

7. Rechte der Mitglieder.

a) Unterstützung.

§ 12.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt vom 5. Arbeitstage an:

bei einem Wochenbeitrag von ...	30 ₰	50 ₰	70 ₰	90 ₰	1.10 M
	pro Tag				
	M	M	M	M	M
nach 52 Wochenbeitr. für 42 Tage	0.45	0.75	1.05	1.40	1.60
„ 104 „ „ 60 „	0.45	0.75	1.05	1.40	1.60
„ 156 „ „ 70 „	0.50	0.80	1.10	1.50	1.80
„ 260 „ „ 80 „	0.50	0.80	1.20	1.60	2.00

Die Krankenunterstützung beträgt vom 7. Arbeitstage an:

bei einem Wochenbeitrag von ...	30 ₰	50 ₰	70 ₰	90 ₰	1.10 M
	pro Tag				
	M.	M	M.	M	M
nach 52 Wochenbeitr. für 42 Tage	0.30	0.50	0.70	0.90	1.00
„ 104 „ „ 60 „	0.35	0.55	0.75	1.00	1.10
„ 156 „ „ 70 „	0.40	0.60	0.80	1.10	1.20
„ 260 „ „ 80 „	0.45	0.65	0.85	1.20	1.50

§ 13.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit kann zusammen in der 78wöchigen Unterstützungsperiode nur nach der Höchstzahl der bezugsberechtigten Unterstützungstage bezogen werden:

§ 14.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die Ortsverwaltung nach Anweisungen des Vorstandes.

§ 15.

Die Erwerbslosenunterstützung wird, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, in 78 aufeinanderfolgenden Wochen gewährt. Hat ein Mitglied in 78 aufeinanderfolgenden Wochen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, die im § 12 bezeichnete Unterstützung erhalten, so ist dasselbe ausgesteuert.

Rückt ein Mitglied während der 78wöchigen Bezugsdauer in eine höhere Unterstützungsklasse, dann werden die erhaltenen Unterstützungstage mit in Anrechnung gebracht.

§ 16.

Mitglieder, die aus Anlaß von Arbeitsmangel, Aufnahme von Inventuren oder Vornahme von Reparaturen aussetzen müssen, können Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung geltend machen.

§ 17.

Jedes auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit sofort, jedoch spätestens innerhalb der ersten drei Tage unter Vorzeigung seines Mitgliedsbuches, eines ärztlichen Attestes oder eines sonstigen Ausweises der Ortsverwaltung glaubhaft nachzuweisen.

Als Ausweise gelten auch die Atteste der gesetzlich zulässigen Krankenkassen. Bei später erfolgenden Meldungen wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit nur vom Tage der Meldung an gerechnet. Nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Hilfslosigkeit ist eine Abweichung zulässig.

§ 18.

Jedes kranke Mitglied muß während der Dauer des Unterstützungsbezuges mindestens einmal wöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit führen. Nur solche, die in einer Heilanstalt in Behandlung sich befinden, sind hiervon ausgeschlossen.

§ 19.

Für die ersten vier Arbeitstage der Erwerbslosigkeit wird keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt.

In Krankheitsfällen wird für die ersten sechs Arbeitstage keine Unterstützung gezahlt.

Die Karenzzeit von 4 bzw. 6 Arbeitstagen kommt bei jedem Fall in Anwendung.

Für halbe Tage wird keine Unterstützung berechnet und ausgezahlt.

§ 20.

Wird eine Erwerbslosigkeit durch eine Arbeitsdauer von weniger als zwölf Arbeitstagen unterbrochen, dann beginnt die Unterstützung erneut vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an. Auch bei einer versuchsweisen Wiederaufnahme der Arbeit von noch bezugsberechtigten Kranken kommt diese Bestimmung in Anwendung.

§ 21.

Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzt Ausgang gestattet ist, haben sich den Anweisungen der Ortsverwaltung entsprechend zur Kontrolle zu stellen. Ist ein Mitglied während der Dauer der Erwerbslosenunterstützung an einzelnen Tagen beschäftigt, dann kommt für diese Tage die Erwerbslosenunterstützung in Wegfall.

Irgendwelche falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

b) Uebertritt in die höhere Beitrags- und Unterstützungsklasse.

§ 22.

Der Uebertritt in die höhere Beitragsklasse steht jedem Mitgliede frei. In die höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder erlangen den Anspruch auf die höheren Unterstützungssätze erst dann, wenn sie ein Anrecht auf die Erwerbslosenunterstützung erworben und mindestens 13 Wochenbeiträge in die höhere Beitragsklasse bezahlt haben.

§ 23.

Erwerbslosenunterstützung kann nur an dem Orte ausgezahlt werden, wo das Mitglied erwerbslos geworden ist. Dauernd Erwerbsunfähige und Invaliden haben auf Kranken- und Arbeitslosenunterstützung keinen Anspruch.

Reisende Kollegen erhalten nur dann Arbeitslosenunterstützung, wenn sie in der letzten Zahlstelle abgemeldet und mit einer Reiselegitimation versehen sind.

c) Kontrollbestimmungen.

§ 24.

Zur Kontrolle der Erwerbslosigkeit hat sich der Arbeitslose mindestens täglich einmal bei der Ortsverwaltung oder bei den dazu beauftragten Personen zu melden. Diese Meldung muß in der üblichen Arbeitszeit geschehen.

Tageszeit und Ort bestimmen die Ortsverwaltungen.

Besondere Ereignisse entbinden von der Kontrolle unter Zustimmung der Ortsverwaltungen auf die Höchstdauer von zwei Tagen.

§ 25.

Keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben Mitglieder:

1. Die sich grundlos weigern, ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen, und solche, die Nebenverdienst verschweigen.

2. Bei festgestellter und bewiesener Nichtbefolgung der statutarischen Bestimmungen und der durch dieselben auferlegten Pflichten, sowie bei Nichtbefolgung der gegebenen Kontrollmaßregeln, und solche, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in einen Streik treten.
3. Wenn ein Mitglied bei Meldung seiner Erwerbslosigkeit länger wie 8 Wochen mit seinen Beiträgen restiert.
4. Mitglieder, welche über 8 Wochen mit ihren Beiträgen restieren, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, können auch durch Nachzahlung der Beiträge die Unterstützungsberechtigung nicht erlangen.

d) Umzugsunterstützung.

§ 26.

Verheirateten Mitgliedern und solchen, die einen eigenen Haushalt führen, kann, sofern sie durch Arbeitslosigkeit allgemein, oder durch ihre Tätigkeit im Verbandsinteresse am Orte keine Arbeit wieder erlangen können und somit gezwungen sind, in anderen Orten Arbeit zu nehmen, Umzugsunterstützung gewährt werden, wenn der neue Wohnort mehr wie 20 Kilometer von dem seitherigen entfernt ist und wenn das antragstellende Mitglied in den dem Gesuch vorausgegangenen 52 Wochen eine gleiche Unterstützung nicht erhalten hat.

Die Umzugsunterstützung beträgt:

bei einem Wochenbeitrag von	30 ₰	50 ₰	70 ₰	90 ₰	1.10 M
	M	M	M	M	M
nach 104 Wochenbeiträgen	15.00	20.00	25.00	30.00	35.00
„ 260 „	25.00	30.00	40.00	50.00	55.00
„ 520 „	30.00	45.00	60.00	75.00	85.00

Bei vorkommenden Fällen, in welchen die Umzugskosten von Arbeitgebern entschädigt werden, wird keine Umzugsunterstützung gewährt. Alle Anträge auf Unterstützung sind zunächst in der Verwaltungsstelle zu stellen. Beschließt diese im Sinne des Antragstellers, dann ist der Beschluß, das Mitgliedsbuch und der Frachtbrief über den erfolgten Transport des Hausstandes an den Hauptvorstand einzusenden. Die Auszahlung von Umzugsunterstützung darf nur auf ausdrückliche Anweisung des Hauptvorstandes erfolgen. Die empfangene Unterstützung ist in das Mitgliedsbuch einzutragen.

In außerordentlichen Notfällen ist die Ortsverwaltung ermächtigt, die Umzugskosten gleich auszuzahlen.

e) Pflichten und Rechte erwerbsunfähiger Invaliden.

§ 27.

Dauernd erwerbsunfähige invalide Mitglieder, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verbande angehören und für diese Zeit den ordentlichen Beitrag voll entrichtet haben, zahlen einen Beitrag von 10 ₰ wöchentlich.

Die Invalidenunterstützung beträgt:

nach 10jähriger Mitgliedschaft (520 Wochenbeiträgen) pro Monat 10 M.

Im weiteren können dieselben ein Anrecht auf die im § 28 festgelegten Rechte (Unterstützung bei Sterbefällen) geltend machen.

Auf Erwerbslosen- und sonstige Unterstützungen des Verbandes haben erwerbsunfähig invalide Mitglieder keinen Anspruch.

f) Unterstützung bei Sterbefällen.

§ 28.

Bei Sterbefällen kann den Frauen der verstorbenen Mitglieder, sowie auch beim Ableben der Frau dem Mitglied eine Unterstützung gewährt werden. Die Beiträge müssen voll entrichtet sein. Hinterbliebene lediger Mitglieder erhalten nur dann die Unterstützung, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie zu Lebzeiten des Verstorbenen zur Bestreitung ihres Unterhaltes auf ihn angewiesen waren.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches und einer Todesbescheinigung des verstorbenen Mitgliedes.

Die Sterbeunterstützung beträgt:

bei einem Wochenbeitrag von	30 ₰	50 ₰	70 ₰	90 ₰	1.10 M
	M	M	M	M	M
nach 156 Wochenbeiträgen	15.00	20.00	25.00	35.00	45.00
„ 260 „	25.00	35.00	50.00	70.00	90.00
„ 520 „	35.00	50.00	80.00	100.00	120.00

§ 29.

Umzugsunterstützung und Unterstützung bei Sterbefällen kann auch an Mitglieder gezahlt werden, die als Erwerbslose ausgesteuert sind.

8. Rechtsschutzbestimmungen.

§ 30.

Rechtsschutz kann gewährt werden:

1. Bei Streitigkeiten in Lohnangelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Bei Ehr- und Körperverletzung seitens der Arbeitgeber.
3. Bei Unfällen, jedoch müssen vollwichtige Beweise vorliegen, daß der Unfall ohne Schuld des Verunglückten passiert ist.
4. Seiner Familie, sobald das Mitglied durch Unfall zu Tode gekommen oder vernehmungsunfähig geworden, insoweit, als es nötig zur Erlangung von gerechten Ansprüchen an die Unfallversicherung oder jede andere Kasse ist.
5. Mitgliedern, die infolge ihrer Tätigkeit für die Organisation unverschuldet in Haft geraten.

   In solchen Fällen kann die Unterstützung für Gemaßregelte bis zur Höchstdauer von 6 Monaten gewährt werden.

Keinen Anspruch auf Rechtsschutz haben Mitglieder in:

1. Injurien und Klagen zwischen Arbeitnehmer resp. Mitgliedern, Alimentenklagen, Kriminal-, Ehescheidungs- und Erbschaftsprozessen.
2. Schuldforderungen, welche von anderen übernommen oder käuflich erworben sind.
3. Klagen wegen vermeintlicher Forderung an den Verband.
4. Prozessen, welche nach Urteil des Rechtsanwalts nicht zu gewinnen sind.

§ 31.

Will ein Mitglied Rechtsschutz für sich in Anspruch nehmen, so hat dasselbe den Sachverhalt der Ortsverwaltung zu unterbreiten. Sofern die Ortsverwaltung den Austrag des Rechtsstreites für aussichtslos hält, ist diese verpflichtet, das gesamte auf die Sache Bezug habende Material dem Hauptvorstande einzusenden.

Der Hauptvorstand entscheidet, ob dem Antrage stattgegeben werden kann oder nicht.

§ 32.

Jeder gewonnene oder verlorene Prozeß ist binnen sechs Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses dem ersten Bevollmächtigten der Mitgliedschaft anzuzeigen und von diesem sofort dem Zentralvorstande zu berichten. Mitglieder, welche dies unterlassen, werden auf ein Jahr vom Rechtsschutze ausgeschlossen und tragen bei weiterer Appellation die Kosten.

§ 33.

Der erste Bevollmächtigte der betreffenden Mitgliedschaft hat sofort nach angestrengter Klage dem Zentralvorstand darüber Bericht zu erstatten und denselben von den Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 34.

Bei Unglücksfällen, sowie bei großen Klagen ist der erste Bevollmächtigte der Mitgliedschaft verpflichtet, spätestens innerhalb 14 Tagen dem Zentralvorstande Bericht zu erstatten, der alsdann die Sache in die Hand zu nehmen und weiterzuführen hat.

§ 35.

Der Vorstand einer Mitgliedschaft ist berechtigt, bei einer Klage, die gegen Arbeitgeber von einem Mitgliede angestrengt werden soll, die vom Kläger als Zeugen vorgeschlagenen Kollegen über den Sachverhalt zu hören, ehe derselbe die Legitimation zur Prozeßführung unterzeichnet.

9. Streik-Reglement.

§ 36.

Bei Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben die Vorberatungen innerhalb der Ortsverwaltungen unter Hinzuziehung der Lohnkommissionen, des Gauleiters und evtl. eines Mitgliedes des Hauptvorstandes zu erfolgen.

§ 37.

Dem Gauvorstand obliegt die Pflicht, nach vollzogener Prüfung der Sachlage, mindestens aber 14 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Eingabe der Forderungen an die Unternehmer oder der Vertragskündigung, dem Hauptvorstand wahrheitsgetreu Bericht zu erstatten.

Die Berichte haben sich zu verbreiten:

a) Ueber die geschäftliche Lage.
b) Ueber die alten zurzeit bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen.
c) Ueber die Höhe der zu stellenden Forderungen.
d) Ueber die Zahl der am Orte beschäftigten Kollegen.
e) Ueber die Zahl der organisierten Kollegen.
f) Darüber, ob nach Ansicht des Gauleiters ein Erfolg der Bewegung zu erwarten ist.

§ 38.

Der Verbandsvorstand hat alsdann an der Hand des Berichtes über die Genehmigung zur Lohnbewegung oder Vertragskündigung zu entscheiden. In keinem Falle ist derselbe verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschließen, er hat vielmehr auf die geschäftliche Lage gebührende Rücksicht zu nehmen und kann unter Berücksichtigung aller Umstände den Austrag der Differenzen auf eine günstigere Zeit vertagen.

Werden bei Lohnbewegungen und Streiks anderer Verbände Mitglieder in Mitleidenschaft gezogen, dann faßt der Verband von Fall zu Fall seine Beschlüsse selbständig.

§ 39.

Sollte dennoch gegen den wohlerwogenen Beschluß des Zentralvorstandes die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Zahlstelle nur auf sich selbst angewiesen und hat keinerlei Anspruch auf Unterstützung aus Verbandsmitteln.

§ 40.

Abwehrbewegungen und Aussperrungen sind sofort bei Beginn der Differenzen dem Verbend und Gauvorstand zu melden. Die Vermittelung des Gauleiters ist sofort anzurufen. Den Anweisungen des Vorstandes oder dessen Vertreters ist zu entsprechen.

Als Abwehrstreik ist zu betrachten:

a) Bei Lohnreduzierungen, gleichviel ob bei Zeit- oder Stücklohn.

b) Bei Angreifung des Koalitionsrechtes von seiten des Arbeitgebers.

c) Wenn Mitglieder wegen Wahrung der Solidarität entlassen werden.

In vorbenannten Fällen sind vom ersten Tage an die Mitglieder zu unterstützen, jedoch ist bei allen, ob Abwehr- oder Angriffsstreik, unbedingt die Genehmigung des Zentralvorstandes einzuholen.

Mitglieder, die wegen Wahrnehmung von Verbandsinteressen gemaßregelt werden, erhalten die Streikunterstützung bis zu 5 Wochen, dann tritt die Erwerbslosenunterstützung ein.

Wo eine Maßregelung vorliegt, entscheidet auf Antrag der Ortsverwaltung der Verbandsvorstand.

§ 41.

Sind irgendwo gerechte Beschwerden betreffs Lohn und Arbeitszeit vorhanden, jedoch eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so ist empfehlenswert, daß besonders die ledigen Kollegen möglichst einzeln und allmählich aus der Arbeit austreten und sich andere Arbeit durch den Arbeitsnachweis vermitteln lassen.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann durch schriftliche Genehmigung der Verwaltung der betreffenden Zahlstelle auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung bzw. bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 42.

Sollten trotzdem die im § 41 angeführten Mittel nicht helfen, so hat der Verbandsvorstand vor Erklärung des Streiks genau zu prüfen, ob der Streik wirklich Aussicht zum Erfolg bietet, wenigstens ob die Mittel zur Unterstützung der Streikenden für die voraussichtliche Dauer des Streiks vorhanden sind. Nur in diesem Falle darf der Zentralvorstand seine Genehmigung zur Einstellung der Arbeit geben; hauptsächlich hat letzterer darauf zu achten, daß diejenigen Städte, die am bedürftigsten sind, zuerst berücksichtigt werden.

§ 43.

Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen; ferner ist es Pflicht eines jeden Verbandsmitgliedes, nicht bei einem Meister in Arbeit zu treten, gegen den der Vorstand die Arbeitseinstellung beschlossen hat, bis zur Aufhebung des Beschlusses.

§ 44.

Jede unterstützte Zahlstelle hat über die empfangenen Gelder dem Zentralvorstand regelmäßig zu quittieren und ist letzterer verpflichtet, dieses im Vereinsorgan bekanntzumachen. Die nicht verbrauchten Unterstützungsgelder sind vom zweiten Bevollmächtigten sofort an die Hauptkasse abzuführen.

§ 45.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, bei Arbeitseinstellungen die Mitglieder durch den Ortsbevollmächtigten nach anderen Orten, in denen nachweislich Arbeit genügend vorhanden, hinzuweisen. Weigern sich die Mitglieder, den Anordnungen des Zentralvorstandes Folge zu leisten, gehen dieselben ihrer Unterstützung verlustig.

§ 46.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, nach einer in den Streik eingetretenen Zahlstelle einen Bevollmächtigten zu senden, der von sämtlichen Mitgliedern der betr. Zahlstelle zu respektieren ist. Sämtliche Ortsbevollmächtigte sind verpflichtet, die im Reglement festgelegten Bedingungen genau auszuführen.

Den Anweisungen des Verbandsvorstandes oder dessen Vertreters ist Folge zu geben.

§ 47.

Bei Anträgen auf Arbeitseinstellungen sind in geheimer Abstimmung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erst die Majorität. Die gleiche Majoriät ist auch bei späteren Abstimmungen über die Fortsetzung des Kampfes erforderlich.

§ 48.

Die jeweilige Unterstützung bei Streiks wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

Die Streikunterstützung beträgt pro Tag:

bei einem Wochenbeitrag von...	30 ₰	50 ₰	70 ₰	90 ₰	1.10 M
	M	M	M.	M	M
bis 13 Wochenbeitr. pro Tag	0.60	1.00	1.50	1.80	2.00
über 13 bis 26 „ „ „	0.80	1.20	1.70	2.30	2.50
„ 26 „ 52 „ „ „	1.00	1.50	2.10	3.00	3.30
„ 52 „ 104 „ „ „	1.20	2.00	2.80	3.60	4.40
f. jed. Kind b. zu 14 Jahr. pro Woche	0.60	1.00	1.30	1.60	2.00

§ 49.

Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

10. Austritt und Ausschluß.

§ 50.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

a) Wenn ein Mitglied länger als acht Wochen Beitrag schuldet, ohne um Stundung nachgesucht zu haben.

b) Wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft.

c) Wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet. (Hierbei bleibt der Verbandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag und Beschluß einer Mitgliederversammlung durch die Verbandsleitung erfolgen, wenn es

1. sich Handlungen gegen die Interessen des Verbandes zuschulden kommen läßt,
2. den Anordnungen der Verbandsleitung, der Gauleiter oder der Ortsverwaltungen, soweit solche durch das Statut begründet sind, keine Folge leistet.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Antrag auf Ausschluß ist das Mitglied, gegen das der Ausschluß beantragt ist, von der Ortsverwaltung zu laden und zu hören, bzw. sind Zeugen zu vernehmen zwecks Feststellung und Klärung des Tatbestandes. Erscheint hierzu das Mitglied nicht, oder leistet es ohne Entschuldigung der Vorladung keine Folge, so geht der Antrag zur Vorentscheidung an die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung über den Ausschlußantrag obliegt der Verbandsleitung, vorbehaltlich einer Berufung an den Ausschuß und Verbandstag.

d) Alle nach den Bestimmungen der Absätze a, b u. c ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, mit Ausnahme der wegen Beitragsreste zu Unrecht ausgeschlossenen, können erst mit Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden.

e) Die Wiederaufnahme kann nur durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung des Ortes, an welchem der Ausgeschlossene seinen Wohnsitz hat, die Wiederaufnahme mit ⅔-Majorität beschlossen hat.

f) Die ausgeschlossenen Mitglieder müssen bei den Abrechnungen bekanntgemacht werden.

Jede örtliche Verwaltung hat diese Bekanntmachung in zu diesem Zwecke angelegte Bücher einzutragen.

g) Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Hauptvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht demselben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

h) Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedschaften oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

Beschwerde gegen den Ausschluß ist beim Ausschuß und Verbandstag zulässig.

11. Lokal-Verwaltung.

§ 51.

An Orten, an welchen sich mindestens 10 Verbandskollegen befinden, kann unter Zustimmung des Vorstandes eine Zahlstelle errichtet werden.

Die Lokalverwaltung besteht aus 3 und kann auf 6 Personen erweitert werden: 1 Vorsitzenden, 1 Kassierer, 1 Schriftführer und evtl. 3 Stellvertretern.

Die Wahl der Lokal-Verwaltung erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Die Gewählten sind durch den Hauptvorstand zu bestätigen und ist diesem von der erfolgten Wahl sofort Kenntnis zu geben.

In einem gemeinsamen Wirtschaftsgebiet oder für mehrere Orte, welche unmittelbar zusammenliegen, sollen Einrichtungen getroffen werden, um auf dem Gebiete der Agitation, der Arbeitsvermittlung, der Leitung von Lohnbewegungen und Streits ein gemeinsames Zusammenarbeiten zu ermöglichen.

Kann unter den Zahlstellen keine Einigung herbeigeführt werden, so ist der Hauptvorstand auf Antrag einer Zahlstelle verpflichtet, eine Einigung herbeizuführen.

§ 52.

Der erste Bevollmächtigte führt die Korrespondenz, leitet die Versammlungen und hat darüber zu wachen, daß die vom Vorstande erlassenen Anordnungen zur Ausführung gelangen. Der zweite Bevollmächtigte besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle und zahlt die Unterstützungen aus. Der dritte Bevollmächtigte erledigt die übrigen schriftlichen Arbeiten.

§ 53.

Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Kassierers sind in jeder Zahlstelle drei Revisoren zu wählen. Die Revisoren haben die Pflicht, die vierteljährlichen an den Hauptkassierer abzuführenden Abrechnungen zu prüfen, und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung durch ihre Unterschrift bestätigen, die volle Verantwortung. Auch sind sie für etwaige Defekte mit haftbar. Das Recht der unerwarteten Revision steht den Revisoren jederzeit zu.

§ 54.

Die Bevollmächtigten einer jeden Zahlstelle haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen 14 Tagen unter Hinzuziehung der Revisoren eine Kassenabrechnung zu machen.

Sämtliche überschüssigen Gelder in den Zahlstellen sind allmonatlich an die Hauptkasse abzuführen.

Die Einsendung der Abrechnung an die Hauptkasse muß innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals erfolgen.

Die Revisoren sind für die strikte Durchführung vorstehender Bestimmungen mit verantwortlich.

§ 55.

Die Neuwahl der Bevollmächtigten erfolgt auf die Dauer von einem Jahre und ist im Januar jeden Jahres vorzunehmen. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokal-Verwaltung können die Zahlstellen 15 Prozent der vereinnahmten Beiträge verwenden. Diejenigen Zahlstellen, wo besoldete Angestellte des Verbandes tätig sind, dürfen nur 10 Prozent der Einnahmen am Orte verwenden.

In Orten, wo sich weniger als zehn Mitglieder befinden, hat der Vorstand das Recht, einen Vertrauensmann zu ernennen. Derselbe hat die Korrespondenz zu führen, sowie sonstige den Verband berührende Fragen mit dem Vorstand zu regeln.

§ 56.

Sollte eine Zahlstelle Zuschuß gebrauchen, so ist ein derartiger Antrag vom Hauptvorstand nur dann zu berücksichtigen, wenn die drei Bevollmächtigten und die drei Revisoren den Antrag unterzeichnet haben.

§ 57.

Das Verbandsvermögen darf bei Auflösung einer einzelnen Zahlstelle an keinem Orte unter die noch berechtigten Mitglieder verteilt werden, sondern muß nach geschehener Auflösung mit den übrigen Verbandsutensilien sofort an die Hauptverwaltung eingesandt werden. Jede Verteilung und Aneignung des Verbandsvermögens in einzelnen Zahlstellen oder unter einzelnen Mitgliedern ist als eine strafbare Schädigung des Eigentums des Verbandes zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

12. Hauptverwaltung.

§ 58.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Personen: dem Vorsitzenden, Kassierer und 5 Beisitzern.
2. Die Zusammensetzung hat nach Möglichkeit aus allen am Verband beteiligten Sparten zu erfolgen.

Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter geschieht durch den Verbandstag; die Wahl der nichtbesoldeten Beisitzer erfolgt durch diejenige Zahlstelle, in welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, mit absoluter Majorität.

Die Beisitzer im Vorstande dürfen ein Amt in der Ortsverwaltung oder im Gauvorstande nicht bekleiden.

§ 59.

Die Legitimation des Verbandsvorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

§ 60.

Die Zeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden und Kassierer vollzogen wird.

§ 61.

Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche Kündigung.

Veruntreuungen durch den Kassierer oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung des Verbandes seitens Angestellter schließen die Kündigungsfrist aus.

§ 62.

Scheidet während einer Wahlperiode ein besoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Verbandsobliegenheiten vorzustehen, so hat eine Konferenz des Vorstandes und Ausschusses unter Hinzuziehung der Gauleiter die Ergänzungswahlen in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Austritte aus dem Dienstverhältnis können vom Vorstand und Ausschuß nur dann genehmigt werden, wenn eine einwandfreie Weiterführung der Geschäfte gewährleistet ist.

Wird ein Mitglied des besoldeten Vorstandes oder der besoldeten übrigen Angestellten durch anderweitige Tätigkeit länger als drei Monate in seiner Verbandstätigkeit gehindert, so steht dem Gesamtvorstand und Ausschuß das Recht zu, den vakant gewordenen Posten neu auszuschreiben und zu besetzen.

§ 63.

Die Führung der Geschäfte ist dem Verbandsvorstand übertragen. Er hat:

1. Die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
2. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
3. die Verbandstage, außerordentliche und ordentliche, einzuberufen und die Einteilung der Wahlkreise nach der Bestimmung § 71 des Statuts vorzunehmen, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
4. Kartellverträge mit anderen Organisationen verwandter Gewerbe abzuschließen, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß.

   Er hat das Recht, mit Dreiviertelmehrheit, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes besoldete und unbesoldete Mitglied der Verbandsinstanzen vom Amte zu entsetzen, sofern beide Körperschaften die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Dasselbe Recht steht auch den Verbandsinstanzen gegenüber allen Angestellten des Verbandes zu.
5. Die Geschäftsbücher der Zahlstellen einheitlich einzurichten und dafür zu wirken, daß dieselben einheitlich geführt werden. Die Geschäftsbücher sind mit den notwendigen Instruktionen über die Buchführung vom Vorstande zu liefern. Auch die Quittungsmarken und Mitgliedsbücher hat er zu liefern.
6. Das Statut in Gemeinschaft mit dem Ausschuß abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verband ein Nachteil droht.
7. Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit innerhalb des Verbandes zu fördern, zu organisieren und zu leiten.

§ 64.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, vertritt den Verband nach innen und außen, auch Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber. Er hat außerdem für die Erledigung der Korrespondenz Sorge zu tragen, die Kassengeschäfte zu überwachen und ist verpflichtet, jederzeit Einsicht in dieselben zu nehmen.

Die Kassengeschäfte und Buchführung besorgt der Kassierer. Einer der Beisitzenden hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen. Der Kassierer hat eine Sicherheit von

300 M oder zwei sichere Bürgen zu stellen. Für vorstehende Ausführung haftet der Vorstand und Ausschuß. Der Vorstand ist verpflichtet, die Abrechnung und Adressen der Bevollmächtigten alle Vierteljahr zu veröffentlichen.

13. Verbandsorgan.

§ 65.

Das Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstande herausgegebene „Deutsche Böttcher-Zeitung", deren Ausgabe an die Mitglieder unentgeltlich ist.

Der Redakteur derselben wird vom Verbandstage in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zum nächsten Verbandstage gewählt.

Beschwerden über die Redaktion sind beim Ausschuß anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verbandstag zulässig ist.

Für Beschwerden über den Versand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

§ 66.

Der Kassenbestand der Verbandskasse ist bei zuverlässigen Banken zu deponieren. Die täglichen Bedürfnisse der Verbandskasse sind durch ein laufendes Konto bei denselben auf Grund des Depositum zu decken.

Die Kündigung und Erhebung von Geldern bei der Bank darf nur von zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen und die Abmachungen mit der Bank müssen danach getroffen werden.

Der im Besitz des Kassierers befindliche Barbestand darf 1500 M nicht übersteigen. Das Ausleihen von Verbandsgeldern ist nicht gestattet.

§ 67.

Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine Abrechnung aufzustellen und von den Hauptrevisoren zu prüfen. Die Revision ist wochentags vorzunehmen, Lohnentgang ist zu entschädigen. Der Revisionsbefund ist dann mit einem allgemeinen Geschäftsbericht derart zu veröffentlichen, daß er allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich wird. Spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals muß diese Veröffentlichung erfolgt sein.

14. Ausschuß.

§ 68.

Der Ausschuß besteht aus sieben Personen und hat seinen Sitz in Hamburg. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, wo derselbe seinen Sitz hat, mittels geheimer Abstimmung und absoluter Majorität.

Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Personen, die ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden und mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sind.

Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen.

Derselbe gibt sich seine Geschäftsführung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 69.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Ihm obliegt die Verpflichtung, mindestens im Jahre einmal eine unvorhergesehene Kassenrevision vorzunehmen, wobei ihm das Recht zusteht, im Bedarfsfalle einen beeidigten Bücherrevisor hinzuzuziehen. Auch hat der Ausschuß alle Beschwerden über Beschlüsse des Vorstandes, sowie Beschwerden über das Verbandsorgan, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen. Beschwerden in Unterstützungssachen entscheidet der Ausschuß endgültig. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.

Bei Ersatzwahlen für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des § 58, Abs. 3 maßgebend.

15. Verbandstag.

§ 70.

Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt, welcher vom Zentralvorstand unter Zustimmung des Ausschusses einzuberufen ist. Diese Körperschaften haben alsdann die Wahlkreiseinteilung zu prüfen und nach erfolgter Delegiertenwahl eine Revisionskommission zu wählen. Dieselbe hat zwei Tage vor dem Verbandstage Bücher, Belege und Kassenbestand zu revidieren. Ein Ausschußmitglied muß an der Revision teilnehmen.

Zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages innerhalb 6 Wochen ist der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuß verpflichtet, wenn von dem dritten Teil der sämtlichen Mitglieder der Antrag dazu gestellt ist.

§ 71.

Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des Rechnungsergebnisses der letzten drei Quartalsabrechnungen. Die Mitgliederzahl wird nach den eingegangenen Beiträgen in der Weise berechnet, daß auf 200 bis 250 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Jeder Delegierte muß die einfache Majoriät auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gebundene Mandate sind ungültig.

Vertreter des Verbandsvorstandes, des Ausschusses, sowie Gau- und Bezirksleiter haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

Der Verbandstag bestimmt Ort und Zeit des nächsten Verbandstages. Die Kosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse bestritten, wenn der Bestand sich aber als unzureichend erweist, ist der Vorstand berechtigt, einen Extrabeitrag zu erheben.

Vierzehn Tage vor Stattfinden des Verbandstages ist den Delegierten das darauf bezügliche Material zuzustellen.

§ 72.

Bei einer Auflösung des Verbandes wird, wenn nicht ein vorausgegangener Verbandstag oder Urabstimmung ein anderes über die Verwendung des Verbandsvermögens beschlossen hat, der Kassenbestand an die Mitglieder verteilt.

§ 73.

Eine eventuelle Verschmelzung mit anderen Organisationen kann nur durch eine Urabstimmung vorgenommen werden. Zu einem rechtskräftigen Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

J. H. Schmalfeldt & Co., Bremen